
Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Fremdnutzung des Stadttheaters

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982, veröffentlicht im Nds. GVBl., S. 230, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadttheater beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Wilhelmshaven überläßt das Stadttheater Dritten zur Benutzung für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen und Versammlungen, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Überlassung

- (1) Das Stadttheater sowie darin befindliche Einrichtungen und Anlagen werden auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Amt für Schulen und Kultur zuständig. Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- (2) Die Überlassung des Stadttheaters durch das Amt für Schulen und Kultur schließt andere zu beschaffene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften.
- (3) Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953, veröffentlicht im BGBI. I, S. 684, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3

Benutzungshinweise

- (1) Das Stadttheater darf nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit benutzt werden.
- (2) Kann eine Veranstaltung nicht zum angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden, so ist das Amt für Schulen und Kultur spätestens 3 Tage vor dem Termin zu benachrichtigen. Geschieht dies nicht, hat der Veranstalter das volle Benutzungsentgelt zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

-
- (3) Das Stadttheater einschließlich seiner Einrichtungen und Anlagen sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
 - (4) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Brandsicherheitswachen werden von der Stadt angefordert und dem Veranstalter bzw. Benutzer nach Tarif der städtischen Feuerwehr in Rechnung gestellt.
 - (5) Die Bühne wird von der Stadt mit einer Verstärkeranlage und einem Mikrophon (Normalausstattung) zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Verstärkeranlagen können vom Veranstalter bzw. Benutzer mitgebracht werden.
 - (6) Irgendwelche Veränderungen oder Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen des Stadttheaters bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt und gehen zu Lasten des Veranstalters. Dieser trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
 - (7) Die technischen Einrichtungen und Anlagen dürfen nur von geschultem eigenen Personal der Stadt oder von dieser Beauftragten bedient werden.
 - (8) Die Stadt übergibt die Räume und Einrichtungen des Stadttheaters im ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind der Stadt sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
 - (9) Für die Nutzung des Foyerbereiches im Stadttheater als Galerie gelten die Ausstellungsgrundsätze der Stadt Wilhelmshaven vom 04. Juni 1985 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadttheaters hat der Veranstalter bzw. Benutzer ein Entgelt in Höhe von

672,-- DM

zu entrichten.

- (2) Für die Inanspruchnahme des Foyers ist ein Entgelt in Höhe von

72,-- DM

zu entrichten.

-
- (3) Das Entgelt schließt die Kosten für Heizung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung, allgemeine Werbung, Kassenvorverkauf während der lfd. Spielzeit ein.
 - (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts besteht auch dann, wenn von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wird; es sei denn, eine Benachrichtigung gem. § 3 (2) dieser Benutzungs- und Entgeltordnung liegt vor.
 - (5) Das Amt für Schulen und Kultur erteilt dem Veranstalter bzw. Benutzer eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist.
 - (6) Folgende Veranstalter bzw. Benutzer zahlen für die Inanspruchnahme des Stadttheaters ein um 60 % ermäßigtes Entgelt in Höhe von

269,-- DM:

- a) Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH
- b) Niederdeutsche Bühne Rüstringen
- c) Freizeit in Wilhelmshaven GmbH
- d) Wilhelmshavener Sängerkreis anlässlich seiner Jubiläumsveranstaltungen

- (7) Die Entrichtung eines Benutzungsentgelts entfällt bei Veranstaltungen mit einem erheblichen kulturellen Beitrag zum Gemeinwesen (u.a. Bundestreffen Bromberger Heimatkreise).

Die Entscheidung darüber obliegt dem Kulturdezernenten.

§ 5

Sonstige Kosten

- (1) Die Kosten für Kartensätze werden dem Veranstalter bzw. Benutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Die Garderobengebühr von z. Zt. 0,50 DM pro verkaufter Eintrittskarte ist vom Veranstalter bzw. Benutzer an die Stadt zu zahlen.

§ 6

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Die Stadt übt das alleinige Hausrecht und die Hausverwaltung aus.
- (2) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltungen ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu übergeben.

§ 7

Haftung

- (1) Der Veranstalter stellt die Stadt von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung des Gebäudes, seiner Einrichtungen und Anlagen im Zusammenhang mit der Veranstaltung ergeben, soweit diese nicht vom Kommunalen Schadensausgleich aufgrund der Eigenart der baulichen Anlagen abgedeckt sind.
- (2) Der Veranstalter haftet der Stadt für alle Schäden, die dieser, dessen Beauftragte, Gäste und sonstige Dritte durch die Benutzung des Gebäudes, seiner Einrichtungen und Anlagen im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachen.
- (3) Für die Dauer der Benutzung des Stadttheaters hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen der Stadt auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen ist.
- (4) Der Veranstalter verzichtet auf eigene Schadensersatzansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von irgendwelchen Ersatzansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Sämtliche sonstigen mit der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung verbundenen Risiken trägt der Veranstalter.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01. September 1992 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 07. Dezember 1992

Menzel
Oberbürgermeister

Schreiber
Oberstadtdirektor